Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 6 (1926-1927)
Heft: 10

Artikel: Zur Frage der Schwurgerichte. Teil III
Autor: Wagner, R.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-329452

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zur Frage der Schwurgerichte.

Von Dr. R. Wagner.

III.

Es ist klar, daß diese beiden Voten, dasjenige des am meisten hervortretenden politischen Führers und dasjenige eines Mitgliedes des obersten Gerichtshofes, das doch offenbar in der Sache kompetent sein mußte, nach der vorausgehenden Agitation in der Presse sehr schwer ins Gewicht fielen. Sie entsprachen der damaligen Strömung, gaben auch wirklichen Bedürfnissen und Beschwerden Ausdruck, so daß der Berichterstatter Ochsenbein, der den Entwurf zu verteidigen hatte, eingangs dem Gefühl Ausdruck gab, daß er eine verlorene Sache (die Kriminalgerichte nach Entwurf) verteidige. Ein Diskussionsredner meinte nach den Reden Stämpflis und Imobersteg's, „wo solche Lichter am Firmamente erglänzen, da erbleichen alle Lämpchen". Dennoch machte sich eine gewisse Opposition geltend. So sagte nach andern ablehnenden oder skeptischen Voten Oberrichter Jäggi, wenn es darauf ankomme, die Verbrecher durch ihresgleichen beurteilen zu lassen, so müßten sie eigentlich vor einen Gerichtshof aus Dieben und Mördern gestellt werden ... Die Geschwornen seien der Sache nicht gewachsen, so liege alles in der Hand des Vorsitzenden. — Man brauche nicht immer blindlings alles Deutsche nachzuahmen, da doch auch sonst große Verschiedenheiten der Denkweise herrschen. So sehe man in Preußen, „wo die Leute sehr gebildet sind", unsere Zustände als traurig und zurückgeblieben an, da „gilt nichts als unser König" usw. Waadt mache mit der Jury nicht glänzende Erfahrungen. Die Geschwornen dürften ihre Pflicht nicht als Ehre, sondern als Last empfinden usw. Sehr entschieden und mit einem gewissen hausbackenen Skeptizismus sprach gegen die Jury auch Statthalter J. J. Romang, der sich u. a. fragte, wie ein nicht rechtserfahrener Geschworner während einer Verhandlung von sich aus aus den an seinem Geist vorüberziehenden Aussagen von vielleicht 20 Zeugen das Wesentliche herausfinden solle. Schwere Bedenken äußerten gestützt auf die Erfahrungen im Jura und in Frankreich in sehr eindrucksvoller Weise auch Oberrichter Belrichard, ebenso der Kommissionspräsident Funk, der ebenfalls auf den Jura verwies, dem nichts an der Jury liege. Für die Jury sprachen von den radikalen Führern noch Dr. Schneider, wenn auch nicht ganz so enthusiastisch wie Imobersteg und Stämpfli, sowie der bekannte Freischarenführer und Pfarrer Weyermann, der wieder besonders hervorhob, die Rechtsprechung solle eine Sache des ganzen Berner Volkes, nicht eine solche der Zunft sein; sie solle beitragen zur „Ausbildung des Geistes, der Urtheilskraft der republikanischen Würde", sie solle den Geschwornen das Gefühl des Ernstes und der Würde geben usw.... Interessant durch teilweise neue Gesichtspunkte war dann besonders das Votum des Oberrichters Migy. Migy wies besonders auf die „progressive Seite" der Jury hin. Veralteten Strafgesetzen gegenüber habe sie die Möglichkeit der

Nichtbeachtung, während der Berufsrichter an deren strikte Beobachtung gebunden sei. Ein solcher Geschwornenspruch habe die Bedeutung, daß er den Finger auf eine Wunde lege und zur Heilung der Mißstände wirksam antreibe. Die Jury sei ganz unabhängig von der Staatsgewalt und auch von Sonderinteressen und Berufsvorurteilen. In Parteikämpfen biete sie mehr Garantien, weil die Richter abhängig seien. Es sei auch nicht zu befürchten, daß die verschmitztesten Verbrecher nicht bestraft würden. Der Jury liege sehr an der Bestrafung der Schuldigen, auch seien sie der öffentlichen Meinung verantwortlich. Man könne nicht argumentieren, die Geschwornen seien der Lösung von Rechtsfragen nicht gewachsen, indem sie ja nur Tatfragen zu lösen hätten. Eine bedenklich ans Banale streifende Wendung nahm im Rat selbst die sonst ernsthafte Diskussion mit dem immerhin nach einer gewissen Richtung hin doch auch kennzeichnenden Votum Beutler. Dieser Verfassungsrat erklärte, er hätte als erste Bedingung für das Richteramt das Volkszutrauen gewünscht und Leute, die etwas vom Leben verständen, nicht junge Herren aus der Stadt, die nach ganz kurzem Studium als ausgebrütete Juristen aufs Land kämen. Er habe einen solchen neugebackenen Juristen als Richter gekannt, der nicht gewußt habe, was „Kries", was ein „Vorstuhl", was „Käsmilch" sei, wie manchen Trämel ein Baum Laden brauche usw....

Das Resultat der Diskussion war, daß in der neuen Verfassung, die am 31. Juli 1846 mit 34,079 gegen 1257 Stimmen angenommen wurde, der Artikel 63 die Garantie der Jury enthielt, wobei nach dem Wortlaut auch die Möglichkeit der Ziviljury ins Auge gefaßt wurde. Seine Ausführung enthielt der Verfassungsartikel durch das Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Juli 1847, wozu am 11. Dezember 1852 eine Gesetzesnovelle erlassen wurde. In Funktion traten die Assisen auf Beginn 1852. Im Jahre 1854 trat sodann das heute in der Hauptsache noch geltende Strafprozeßgesetz mit nicht weniger als 122 Artikeln über die Geschwornen in Kraft. Von der Erlaubnis der Verfassung, noch andere Teile der Strafrechtspflege den Geschwornen zu übertragen, ist später kein Gebrauch gemacht worden; namentlich ist die korrektionelle Jury im Kanton Bern nicht eingeführt worden, sondern die korrektionellen Fälle werden heute noch vom Einzelrichter oder dem Amtsgericht beurteilt, wobei die sehr umständliche Beweistheorie, wie sie im Anschluß an das Gutachten der Gesetzgebungskommission von 1836 ausgebildet wurde, als Zeugnis bernischer Pietät gegenüber schwach gewordenem Alter weiter besteht.

Im Jahre 1857 wurde im Großen Rat ein Anzug Karlen auf Einführung der Ziviljury eingereicht. Seine Tendenz wurde im Großen Rat selbst in der Diskussion dadurch charakterisiert, daß er als eine Fortsetzung des vor einigen Jahren ergangenen „Advokatensturmes" gekennzeichnet wurde. Die Motion wurde nach einigem Hin und Her als erheblich erklärt, dann aber die Ziviljury selbst auf

einen sehr stark von der früheren Jurybegeisterung abstechenden negativen Bericht des Regierungsrates hin mit großer Mehrheit abgelehnt.

Durch die Novelle von 1880 wurden die sogenannten geständigen Fälle (Autoverdikt) wie in mehreren andern Jurykantonen der Jurisdiktion der Schwurgerichte entzogen. Es zeigte sich darin, wie in andern Maßnahmen, die Tendenz, die Rechtsprechung der Jury einzuschränken. Der Verfassungsentwurf von 1885, der dann bekanntlich wegen dem „Burgerknebel" verworfen wurde, sah ebenfalls eine solche Einschränkung vor. Im Jahre 1893 erklärte Regierungsrat Lienhard in Beantwortung des Anzuges Wyß die Abschaffung der Geschwornengerichte in ihrer jetzigen Form als diskutabel. Der gegenwärtig der Beratung durch die Großratskommission unterliegende Entwurf Thormann sieht eine Umbildung des Geschwornengerichtes in der Weise vor, daß die Trennung zwischen Richterbank und Geschwornenbank wegfiele und der aus drei Richtern und acht Laien bestehende Gerichtshof gesamthaft sowohl über die Tatfrage wie über die Rechtsfrage zu beraten hätte. Dadurch würde das Geschwornengericht stark dem Charakter des sogenannten Schöffengerichts angenähert. Die Diskussion geht hin und her; soviel kann aber jedenfalls gesagt werden, daß die Juryidee im Kanton Bern in den letzten Jahren nicht an Boden gewonnen hat.

Die Berner Organisation bildete das Vorbild für die Bundesassisen, die bei der Gründung des neuen Bundesstaates im Jahre 1848 eingeführt wurden nach einem die Jury sehr rühmenden Bericht der Tagsatzung, in dem ungefähr der Gedankengang der Voten Stämpfli, Imobersteg und Migy im bernischen Verfassungsrat wiederkehrte. Die Bundesassisen traten nur sehr selten in Funktion, zum letztenmal bekanntlich letzthin im Fall Justh. Eine Zeitlang bestand auch die eidgenössische Militärjury; sie wurde aber auf 1. Januar 1890 ohne erheblichen Widerstand abgeschafft.

Außer in Bern finden wir die Jury besonders in der romanischen Schweiz, in den Kantonen Genf (seit 1844), Waadt (1846), Freiburg (1848), Neuenburg (1848—1862), Tessin (1855/56). In der deutschen Schweiz wurde die Jury eingeführt und organisiert in Zürich besonders unter dem Impuls Rüttimanns, dann mit Unterstützung durch H. Escher, Dubs und v. Orelli, ferner im Thurgau (1849—1852), Aargau (1852—1858), Solothurn (1862/63).

In den meisten der angeführten Kantone kam es seit der Einführung der Jury zu zahlreichen Revisionen der darüber erlassenen Gesetze, was nicht gerade ein Zeugnis der Bewährung bedeutet, sondern mehr einem gewissen Suchen und Tasten gleicht, um aus einem unbehaglichen Zustand herauszukommen. Die Revisionen betrafen namentlich die Bestellung der Geschwornen (Wahl, Auslosung), die Rekusation, die Fragestellung, die Stellung des Vorsitzenden, die Frage der Trennung von Tat- und Rechtsfrage — also natürlich die wunden Punkte der ganzen Einrichtung — sowie das Gebiet ihrer Kompetenz.

Seit dem Jahre 1863 gewann die Jury in der Schweiz keinen neuen Boden. Es war gelegentlich von ihr die Rede für die Kantone Schaffhausen, St. Gallen, Luzern und Graubünden; sie drang aber nicht durch. Für Graubünden ist auf das berühmte Gutachten des Kantonsgerichtspräsidenten P. C. Planta hinzuweisen (Z. Schw. R., Band IV, Seite 29). Es zeigt sich seither eher ein gewisser Rückgang. Einmal wurde die Jury im Kanton Tessin, weil sie bei den dortigen heftigen Parteikämpfen ganz zum Parteigericht geworden war und allen Kredit verloren hatte, ohne jeden Widerstand, sogar ohne „Leichenrede" beseitigt (cf. Gautier, Les nouvelles lois tessinoises sur l'organisation judiciaire Z. St. R. 8, 255 ff.; Gaburri, Z. St. R. 10, 253 ff.). In andern Kantonen zeigten sich periodisch sehr ernsthafte aufs gleiche Ziel gehende Bewegungen (Genf, Zürich, Bern). In Genf (Pictot, La nouvelle loi genevoise sur le jury dans application Z. St. R. 6, Seite 62 ff.) trat auch eine gewisse Annäherung ans Schöffensystem ein, durch die Revision vom Jahre 1890. Die Ziviljury wurde überall abgelehnt oder abgeschafft, die korrektionelle Jury in Waadt abgeschafft, in Genf stark eingeschränkt, in Neuenburg behalten, aber ohne Begeisterung. Daneben setzt sozusagen überall die sogenannte Korrektionalisierung und Kriminalisierung ein, durch die immer mehr schwere Fälle der Jury entzogen und korrektionellen oder Kriminalgerichten überwiesen wurde (vgl. z. B. Bern, Novelle 1880, weitere Beispiele Rothenberger a. a. O.).

Zusammenfassend kann etwa folgendes gesagt werden: Die Jury ist in der Schweiz wie in Frankreich ein Produkt der „Regeneration", des Emanzipationskampfes des Bürgertums. Sie entspricht den politischen und sozialen Zuständen in der Zeit der Spannung zwischen politischer Demokratie und altem Regiment. Damals mochte sie dem Liberalismus mit Recht als Sicherungsmittel für die erworbenen Rechte gegenüber Reaktionsgelüsten der besiegten oder doch zurückweichenden Vertreter des Alten erscheinen. Sie war eine Waffe gegen willkürliche oder verknöcherte, dem Volksempfinden abgewandte Justizpflege. Sie war ein Fortschritt als Mittel, um veraltete Prozeßgrundsätze und Ungehörigkeiten, wie die Uebertreibung des Heimlichkeitsprinzips und die legale Beweistheorie aus dem Felde zu schlagen oder zurückzudrängen. Sie knüpfte an uraltes, wenn auch zum Teil verschollenes Rechtsempfinden an. Von diesem Standpunkt aus erscheint der Vorwurf gegenüber ihren damaligen Vorkämpfern, daß sie mit ihrer Einführung lediglich der Modesucht und der Phrase gehuldigt hätten, als ungerecht.

Sie geht aber nicht auf spezielle Einwirkungen der Arbeiterschaft oder gar sozialistische Strö-

mungen zurück. Sie war ein typisch liberales Postulat. Unsere Partei hat also nicht etwa von vornherein ein besonderes Schutzverhältnis zu ihr; sie braucht nicht aus Prestigegründen, um sich nicht zu desavouieren, für ihre jetzige Form unter allen Umständen einzustehen; sie ist ihr gegenüber nicht „erblich belastet". Wir können mit der gleichen vorurteilslosen Prüfung und Kritik an sie herantreten, wie an andere demokratische Einrichtungen, deren Wert sich ebenfalls nach Zeit und Verhältnissen ändert.

Wir werden also, wie eingangs bemerkt, rein sachlich an Hand der gemachten Erfahrungen zu untersuchen haben, ob die Jury als Werkzeug der Rechtspflege ihrer Aufgabe der Erforschung der Wahrheit, der Mitwirkung bei der strafmäßigen Reaktion der Gesellschaft gegen das Verbrechen genügen kann. Dann wird aber auch die politische Seite, wie einst von der Bourgeoisie, so heute von uns, ins Auge zu fassen sein, und man wird sich eine Meinung darüber bilden müssen, ob die Jury mehr als jedes andere Gericht Garantien gegen schädigende Klassenurteile und partei- oder klassenmäßige Ausnutzung der Staatsmacht zu bieten vermag.

Darüber einiges in einem weitern Artikel.

Arnold Böcklin

1827—1927.

Von Dr. J. Wyß, Zürich.

Stünden wir auch nicht in der Zeit der Jahrhundertfeiern, so fühlten wir trotzdem das Bedürfnis, innezuhalten, uns Rechenschaft zu geben über Art und Tragweite des Weltgeschehens. Heute, da innere und äußere Ereignisse sich überstürzen; da alles seit Menschengedenken Bestehende in Fluß geraten ist; da Weltauffassungen, die in ihrer Unumstößlichkeit von Gott diktiert zu sein schienen, ihre Ueberzeugungskraft wenn nicht ganz verloren, so doch zum größten Teil eingebüßt haben, heute gebietet der Augenblick, sich ernstlich zu besinnen über Ziel und Zweck unseres Lebens. Besteht für jeden Einzelnen diese Notwendigkeit, in sich zu gehen und aus der Tiefe seines persönlichen Innenlebens heraus eine Antwort auf die beklemmenden Fragen des Warum und Wozu unserer Lebenstätigkeit zu finden, um so wichtiger ist es, die Wegbereiter und geistigen Führer der Zeit — die Künstler und ihr Werk — in ihrer Gesamtheit zu betrachten und nachzuprüfen, was sie uns noch geben können und welchen Weg sie uns weisen.

Der Kunstverein Basel, der eine Art Jahrhundertausstellung Böcklins trefflich organisiert hat, bezweckt mit seiner Veranstaltung nicht so sehr eine ehrende Verherrlichung des großen Sohnes der alten Kulturstadt am Rhein, als vielmehr — für uns wenigstens — sinnende Einkehr in uns selbst.